

Club der Freunde des Basketball e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Club der Freunde des Basketball e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports.

Vordringliche Förderungsmaßnahmen sind:

1. Auszeichnung für vorbildliche Jugendarbeit
2. Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Vereine ausschließlich als Anreiz zur weiteren aktiven Durchführung des Basketballsports
3. Unterstützung von Jugendveranstaltungen
4. Unterstützung von Projekten, die dem Basketball dienen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand beantragt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.

Bei einer Ablehnung – die nicht begründet zu werden braucht – steht dem Antragsteller ein Einspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Modalitäten beschließt die Hauptversammlung.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen einzuhalten und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.

Kommt ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht nach, kann der Vorstand die Lösung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand

§ 7 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung hat einen Monat vor Beginn der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung der Haushaltspläne
- Festlegung des Beitrags
- Beschlussfassung über Anträge

In der Hauptversammlung haben die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

Anträge zur Hauptversammlung können nur durch ordentliche Mitglieder eingebracht werden. Sie sind zwei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem alle Beschlüsse protokolliert werden müssen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder dies wünscht. Alle Bestimmungen der Hauptversammlung gelten auch für die außerordentliche Hauptversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- **dem 1. Vizepräsidenten - Finanzen**
- dem 2. Vizepräsidenten

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Der Geschäftsführer wird aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder berufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Vertreter berufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. – bei Abwesenheit – des Versammlungsleiters.

Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vereinsvorstand im –Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vizepräsident, die den Verein jeweils allein vertreten können.

Im Innenverhältnis kann der 1. Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertreten.

§ 10 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Kasse zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kasse muss mindestens einmal jährlich geprüft werden. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Kassenprüfung.

§ 11 Wahlen

Wählbar ist jedes weibliche oder männliche Mitglied.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsstelle

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Einzelheiten regelt die Geschäfts- und Verwaltungsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung ausgewiesen war.

Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Basketball Bund e. V. mit der Maßgabe der gemeinnützigen Verwendung zur Förderung des Basketballsports der Jugend zu.

Gegebenenfalls ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Änderung der Satzung

Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bei einer Hauptversammlung geändert werden.

Die geplante Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt erst mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Angenommen am 16.03.1997 in Hagen/Westfalen

Änderungen angenommen am 26.05.2007 in Würzburg

Änderungen angenommen am 17.06.2017 in Lübeck

Vollständige, aktuelle und
rechtsgültige Fassung.
Miesbach, den 24.08.2023



Sascha Dieterich
Präsident